

«AktenzBez»

«Aktenz»

Vertragsnummer: «VertragNr»

«SAPBez6»

«SAP6»

Vertrag Thermische Bauphysik

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

vertreten durch das

Bundesministerium der Verteidigung

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

vertreten durch die

Oberfinanzdirektion Karlsruhe
Abteilung Bundesbau - Betriebsleitung
Moltkestraße 50
76133 Karlsruhe
(Fachaufsichtführende Ebene)

diese vertreten durch das

«Amt»

«StrasseAmt»

«PLZAmt» «OrtAmt»

(Baudurchführende Ebene)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und

«Anrede»

«Bezeichnung» «Firma»

«Strasse»

«Plz» «Ort»

vertreten durch

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird für die Baumaßnahme:

«**Massnahme**»

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen zur Thermischen Bauphysik für

Gebäude

mit denen

in der Liegenschaft

.....
 (Straße) (Ort)

auf dem/den Grundstück/en (Fl.st. Nr.)

Flur/e Größe

Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

eine bauliche Anlage (Gebäude) eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden (s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1)

mit einer Nutzfläche (NF) nach DIN 277 von m²

mit einer Brutto-Grundfläche (BGF) nach DIN 277 von m²

mit einer Anzahl Nutzeinheiten (NE) von m

.....
 neu hergestellt, umgebaut, erweitert, modernisiert, instand gesetzt oder instand gehalten werden soll.

1.2 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

1.3 Die Baumaßnahme wird im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Heimatmitteln finanziert.

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten

Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)

Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach RiSBau K16

Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach RiSBau K16

- Das geprüfte Angebot des Auftragnehmers vom

- Zielvereinbarungstabelle BNB
- Anlage 9 der Dienstanweisung des Finanzministeriums für die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg (DAW) in Verbindung mit den Arbeitsmitteln Dokumentation Pläne und Daten
[\(http://www.vbv.baden-wuerttemberg.de/pb/.Lde/Startseite/Service/Dienstanweisung+ DAW \)](http://www.vbv.baden-wuerttemberg.de/pb/.Lde/Startseite/Service/Dienstanweisung+ DAW))
[\(http://www.vbv.baden-wuerttemberg.de/pb/.Lde/Startseite/Service/Arbeitsmittel+Dokumentation+Plaene+und+Daten](http://www.vbv.baden-wuerttemberg.de/pb/.Lde/Startseite/Service/Arbeitsmittel+Dokumentation+Plaene+und+Daten)

-

Feldfunk
Feldfunk

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- Vorgaben für CAD: siehe unten stehende Vorgaben

- Raum- und Gebäudebuch:

- Brandschutzleitfaden

- AMEV-Richtlinien:

- Leitfaden Nachhaltiges Bauen und das Bewertungssystem BNB mit folgenden Systemvarianten / Anwendungsvorgaben:

BNB-Steckbriefe:

-

-

-

- „EnEV-Erlass“ des BMUB vom: Energetische Vorbildfunktion von Bundesbauten – Vorgaben zur Unterschreitung der Anforderungen zur Energieeinsparverordnung.

- „Klimaerlass“ des BMVBS vom 08.12.2008: Bauliche und planerische Vorgaben für Baumaßnahmen des Bundes zur Gewährleistung der thermischen Behaglichkeit

- Merkblatt für die Behandlung von Verschlussachen (VS) des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD)

- Der Datenaustausch und die Kommunikation der Projektbeteiligten erfolgt über den PlanTeamSPACE (PTS). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche projektbezogenen Unterlagen und Nachrichten in den PTS einzustellen und die über den PTS zugesandten Daten herunterzuladen.

[\(http://www.vbv.baden-wuerttemberg.de/pb/.Lde/Startseite/Service/Internet_Projektraum\)](http://www.vbv.baden-wuerttemberg.de/pb/.Lde/Startseite/Service/Internet_Projektraum)

Feldfunk

- Vorgaben für CAD, Datenaustausch und Dokumentation: Dem Auftraggeber sind sämtliche aufgrund dieses Vertrags erstellten Unterlagen in digitaler Form entsprechend der unter § 2 genannten Anlage 9 DAW in Verbindung mit den Arbeitsmitteln Dokumentation Pläne und Daten zu übergeben.

- Informationsschreiben an den freiberuflich Tätigen zur Sicherstellung der Privilegierung der VOB

- Die Information über die Datenverarbeitung im Vergabeverfahren und der Vertragsdurchführung (abrufbar)

unter folgendem Link: <http://www.vbv.statistik-bw.de/Formulare/Datenschutz.pdf>.

Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG).

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Unterlagen

2.3.1 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte, vom Auftraggeber gebilligte ES-Bau

das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau

der amtliche Lageplan vom:

die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom:

das Bodengutachten vom:

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung ab der Leistungsstufe 2 sind zu Grunde zu legen:

Die vom Auftraggeber gebilligte EW-Bau/HU-Bau/Bauunterlage

2.4 Die Planungsleistungen unterliegen

dem Baugenehmigungsverfahren

dem Zustimmungsverfahren

der Kenntnissgabe

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes:

Baden-Württemberg

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in-facher Ausfertigung übergeben:

- Liste der fachlich Beteiligten

das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau

der amtliche Lageplan vom:

die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom:

in Papierform

digital

gemäß beigefügter Planliste

das Bodengutachten vom:

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nach Nummer 4.2.1 optional mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß dem Optionsrecht nach Nummer 4.2.2 abruft.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1

mit der Erbringung der Leistungsstufe gemäß § 6 Nummer 6.

mit der Erbringung der in der Anlage zu § 6 gekennzeichneten Leistungen

mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1.1 gemäß den Zusätzlichen Vertragsbestimmungen für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern 6.2 bis 6.6 – einzeln oder im Ganzen – abzurufen. Der Abruf erfolgt schriftlich.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen wird der Auftraggeber berücksichtigen, dass diese in der Regel unter anderem die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.2 voraussetzt.

Für diese Leistungen werden die Termine bzw. Fristen schriftlich bei Abruf vereinbart.

4.2.3 Ein Rechtsanspruch auf den Abruf weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie abrufen; § 14 Nummer 14.1 AVB bleibt unberührt. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Projektziele) mangelfrei hergestellt werden kann.

5.2 Kosten

Der Auftragnehmer hat mit seinen Leistungen darauf hinzuwirken, dass die Baukosten für die Baumaßnahme den Betrag von Euro brutto / Euro netto nicht überschreiten. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276-1: 2008-12, soweit diese Kostengruppen in der ES-Bau/KVM-Bau/HU-Bau/AA-Bau/Bauunterlageerfasst sind. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so auszurichten, dass die Kostenobergrenze eingehalten wird.

Unabhängig von der Beachtung der Projektziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) aufgezehrt werden.

5.3 Termine

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so auszurichten, dass folgende Termine eingehalten werden können:

Baubeginn:

Fertigstellungstermin:

Beginn der Inbetriebnahmephase:

Übergabetermin nach Abschnitt H RBBau:

5.3.2 Der Auftragnehmer legt seine terminrelevanten Planungsergebnisse aktiv dem Auftraggeber vor.

5.3.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Termine bzw. Leistungszeiträume vorgegeben; es handelt sich dabei um Vertragstermine bzw. -fristen:

Für die komplette Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 6 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab

5.4 Erreichen der Projektziele

5.4.1 Der Auftragnehmer hat Anordnungen des Auftraggebers unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie die vertraglich vereinbarten Projektziele gefährden. Hat der Auftragnehmer insoweit Bedenken, ist er verpflichtet, sie anzuzeigen und schriftlich zu begründen.

5.4.2 Wird erkennbar, dass die Projektziele mit der bisherigen Planung, nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf die Projektziele darzulegen, so dass diese Ziele und insbesondere die Kostenobergrenze eingehalten werden können.

5.4.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, technischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen.

5.5 Besprechungen

5.5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.6 Leistungsänderungen

5.6.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Projektziele zu ändern. Sofern hierdurch geänderte oder zusätzliche Leistungen erforderlich werden, gilt Nummer 5.6.2.

5.6.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Planungsleistungen zu verlangen, es sei denn, der Auftragnehmer ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Für einen etwaigen Honoraranspruch des Auftragnehmers gilt § 10 Nummer 10.3.

5.7 Behandlung von Unterlagen

5.7.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Projektzielen nicht vereinbar ist.

5.7.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopier- und pausfähiger Ausführung

sowie in digitaler Form auf Datenträger/n

zu übergeben.

Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

-fach

 -fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummer 2.1 und 2.2 einzuhalten.

5.7.3 Der Auftragnehmer hat die Unterlagen als Verfasser zu unterzeichnen.

5.8 Der Auftragnehmer hat seine Planung so auszurichten, dass

der „EnEV-Erlass“ des BMUB vom _____ eingehalten wird:

Energetische Vorbildfunktion von Bundesbauten – Vorgaben zur Unterschreitung der Anforderungen zur Energieeinsparverordnung.

über den vorgenannten Punkt hinaus, der Anforderungswert nach EnEV

- für den Primärenergiebedarf um mindestens _____ % und

- für die mittleren U-Werte um mindestens _____ % unterschritten werden.

der Endenergiebedarf nach DIN V 18599 maximal _____ kWh/(m²a) beträgt.

der „Klimaerlass“ des BMVBS vom 08.12.2008 eingehalten wird, um den Einsatz maschineller Kühlung zu

vermeiden oder so weit wie möglich zu minimieren:

Bauliche und planerische Vorgaben für Baumaßnahmen des Bundes zur Gewährleistung der thermischen Behaglichkeit.

Nach BNB die Ergebnisse seiner Leistungen die Zielvereinbarung einhalten für :

Zertifizierung , Gütesiegel

sinngemäße Anwendung, Gütesiegel

Zertifizierung nach

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 (Grundlagenermittlung, Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung)

6.1.1 Die Leistungsstufe 1 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung).

Die Unterlagen werden Bestandteil der:

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

6.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Projektziele nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann und
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen

Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung nach Abschnitt F 3 RBBau erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

6.3.1 Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.3.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

6.4 Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation

6.4.1 Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.4.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

6.5.1 Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen

6.5.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

6.6 Zusätzliche Leistungen - ohne Zuordnung zu einer Leistungsstufe

6.6.1 Diese zusätzlichen Leistungen umfassen alle in der Anlage zu § 6 Nummer 10 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.6.2 Die zusätzlichen Leistungen sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 Nummer 10 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 7

Fachlich Beteiligte

Die für die Erbringung der übrigen Planungs- / Überwachungs- sowie Beratungs- / Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

- für Leistungsstufe 1
.....
- für Leistungsstufe 2
.....
- für Leistungsstufe 3
.....
- für Leistungsstufe 4
.....
- für Leistungsstufe 5
.....
- für Leistungen gemäß der Anlage zu § 6 Nummer 10:
.....

8.2 Durchgängiger Mitarbeiterinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9

Baustellenbüro

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten.

§ 10

Honorar

10.1 Das Honorar für Wärmeschutz und Energiebilanzierung nach den Leistungen der Anlage zu § 6 wird pauschal oder nach Zeitaufwand frei vereinbart.

Honorarleistungen gemäß HOAI und weitere Leistungen:

Leistungsstufe 1 - Summe der Leistungen 6.1	-----	Euro netto pauschal
Leistungsstufe 2 - Summe der Leistungen 6.2	-----	Euro netto pauschal
Leistungsstufe 3 - Summe der Leistungen 6.3	-----	Euro netto pauschal
Leistungsstufe 4 - Summe der Leistungen 6.4	-----	Euro netto pauschal
Leistungsstufe 5 - Summe der Leistungen 6.5	-----	Euro netto pauschal

10.2 Zusätzliche Leistungen

Weitere zusätzliche Leistungen nach Anlage zu § 6 Nummer 10, die nicht im Zusammenhang einer Leistungsstufe stehen. Das Honorar wird pauschal oder nach Zeitaufwand frei vereinbart.

Zusätzliche Leistungen ----- Euro netto pauschal

10.3 Honorar bei Leistungsänderungen

Ordnet der Auftraggeber über die vereinbarten Leistungen hinaus gemäß § 5 Nummer 5.6.2 weitere Leistungen an, die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erhält der Auftragnehmer unter Zugrundelegung folgender Stundensätze

Für den Auftragnehmer	-----	Euro/Stunde
Für den Mitarbeiter	-----	Euro/Stunde
Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	-----	Euro/Stunde

ein zusätzliches Honorar.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

10.4 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

10.5 Honorarzusammenstellung:

Leistungen gemäß 10.1	-----	Euro netto pauschal
Leistungen gemäß 10.2	-----	Euro netto pauschal
Summe (netto)	=====	Euro netto pauschal

Summe der Nebenkosten (netto)	_____	Euro netto pauschal
Gesamtsumme (netto)	_____	Euro netto pauschal
zzgl. Umsatzsteuer	_____	Euro netto pauschal
Gesamtsumme (brutto)	_____	Euro brutto

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

- nicht erstattet.*
- insgesamt pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet.
- insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von Euro netto erstattet.
- insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von Euro netto / nach Leistungsstufen erstattet.
- mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet / nach Leistungsstufen erstattet.

ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

pauschal vom Nettohonorar der Leistungsstufen erstattet:

Leistungsstufe 1 v. H. vom Nettohonorar Euro netto
Leistungsstufe 2 v. H. vom Nettohonorar Euro netto
Leistungsstufe 3 v. H. vom Nettohonorar Euro netto
Leistungsstufe 4 v. H. vom Nettohonorar Euro netto
Leistungsstufe 5 v. H. vom Nettohonorar Euro netto
Zusätzliche Leistungen v. H. vom Nettohonorar Euro netto

11.2 Reisekosten

Die Reisekosten sind in den Nebenkosten nach § 11 Nummer 11.1 enthalten und werden nicht separat vergütet.

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

11.4 Baumaßnahmen im Ausland

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	EUR

Für sonstige Schäden	EUR

Ergänzend zu § 16 Nummer 16.1 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) ist dabei der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungs-jahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

§ 14

Ergänzende Vereinbarungen

- 14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß SonVM 1 RBBau (Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 -BGBl. I S. 469 ff. / 547- in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1)

- 14.2** Beim Betreten und Befahren militärischer Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen der

Gaststreitkräfte einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.

- 14.3** Zur Ausführung der Leistungen sind die Anforderungen des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG) zu erfüllen.

- 14.4**

- 14.5**

Auftraggeber «Amt» Ort, Datum: «OrtAmt», ----- Rechtsverbindliche Unterschrift

Auftragnehmer «Anrede» «Bezeichnung» «Firma» Ort, Datum: «Ort», ----- Rechtsverbindliche Unterschrift

Kursiv dargestellte Texte, Textteile oder Ziffern sind Ergänzungen bzw. Anpassungen des Auftraggebers im RBBau-Vertragsmuster